

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	70 (1986)
Artikel:	Von Schulen in den Dörfern : die Entwicklung der bernischen Landschulen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts
Autor:	Hurni, Frieda
Kapitel:	18. Jahrhundert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070934

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. JAHRHUNDERT

1. EIN NEUES JAHRHUNDERT BEGINNT OBERSCHERLI UND WABERN ERHALTEN EIGENE SCHULEN

Das 18. Jahrhundert brachte im Gegensatz zum vergangenen einen wirtschaftlichen Aufschwung. Es war «die goldene Zeit des Berner Bauernstandes» (Lerch). In der Kirchgemeinde Köniz entstanden prächtige neue Bauernhäuser, mit Sprüchen, Bildern und Schliffscheiben geschmückt, farbenfroh verzierte Speicher und Tenntore. Die reichen Könizer liessen es sich nicht nehmen, Zimmerleute, Maler, Schlosser und Schmiede mit viel Geschick und Schönheits- sinn beim Hausbau wirken zu lassen. Noch heute versetzt uns diese blühende Volkskunst in Staunen. Die Bauersame selbst wird als arbeitsam und tüchtig geschildert.

Auch im Schulwesen bahnte sich langsam eine Neuerung an. Nach der Jahrhundertwende blieb es vorerst in Köniz bei den drei bestehenden Schulen. Die gewählten Lehrer waren immer noch meist Einheimische. Namen der alten Könizer Geschlechter Michel und Schären tauchen auf. Vertreter der Familie Michel haben der Gemeinde immer wieder als Lehrer, Vorsinger, später als Organisten gedient. Zwischen 1705 und 1720 fehlen Angaben über die Schule. In dieser Zeitspanne muss sich die Wandlung vollzogen haben: eine Erweiterung auf fünf Schulen. Oberscherli und Wabern wurden die zwei neuen Schulorte. Am 4. Januar 1720 waren vor das Chorgericht geladen:

«Bentz Schären, Schulmr: zu Niderscherli
Johannes Feller, Schulmr: zu Köniz
Niclaus Jänk, Schulmr: zu Oberwangen
Niclaus Zeender, Schulmr: zu Waaberen
Ulli Tanner, Schulmr: zu Oberscherli.»

Sie wurden «zu Schulmeistern in vorgedachten schulen bestätigt und wieder erinneret ihrer schuldigkeit, in Underweisung der jugend fleissig zu sein, und ohne noth nit von der schul zu weichen, so sie sambtlich versprochen».

Johannes Feller versah ausserdem das Amt des Chorweibels, der die Vorgeladenen zur Sitzung aufzubieten hatte.

2. DIE ERNEUERTE BERNISCHE LANDSCHULORDNUNG VON 1720

Die bestehende Schulordnung von 1675 war im Jahr 1700 wieder gedruckt worden. Am 25. Januar 1720 wurde eine «Erneuerte Schul-Ordnung Für Der Statt Bern Teutsche Landschafft» herausgegeben. Sie enthält grösstenteils die gleichen Verordnungen wie diejenige von 1675. Immerhin sind einige Ergänzungen und Änderungen zu beachten:

Die Aufforderung, wenn möglich das ganze Jahr hindurch Schule zu halten, wird besonders hervorgehoben. «Wo es aber Sommers nit syn kan, soll doch durch den Sommer alle Wochen zwey oder wenigstens ein Tag, es sei Donstag oder Samstag, zur Schul gewidmet und gewendet, und die Jugend zu deren Besuchung gehalten werden.» Das Ende der Schulzeit ist nicht mehr auf den 1. April, sondern auf Lätare (3. Sonntag vor Ostern) oder Ostern, oder Mitte April vorgesehen.

Bei der Wahl des Schulmeisters ist nicht bloss «auf Heimat, Herkommen und Fründschaft», sondern vor allem auf die Tüchtigkeit zu achten. Ein Einheimischer ist vorzuziehen, wenn er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Die grösseren Schüler sollen fleissig zum Schreiben und zum Lesen des Geschriebenen angehalten werden. Im Katechismusunterricht darf es nicht beim blossem Auswendiglernen bleiben. Durch Katechisieren, das heisst durch Erklären, ist das Verständnis für die erlernten Fragen zu wecken. Doch dieser Forde rung waren Lehrer und Schüler nicht gewachsen. Die Katechisation blieb allzu leicht ein Frage-und-Antwort-Spiel zwischen den beiden.

Damit das Lesen der Heiligen Schrift überall gefördert werde, müssen in jeder Schule eine Bibel und ein Neues Testament vorhanden sein. Dem Schulmeister ist es nicht erlaubt, sich durch seine Frau oder Kinder vertreten zu lassen. Wenn er am Schulehalten verhindert ist, soll er durch eine «tüchtige Person» ersetzt werden.

Das scheiterweise Zutragen des Schulholzes durch die Kinder wird nun strikte abgelehnt. Diese Bestimmung konnte allerdings nicht verhindern, dass das Schulscheit besonders in einigen Dörfern des Oberlandes noch um 1900 Brauch war.

Das Eintrittsalter der Kinder ist je nach Beschaffenheit des Ortes und der Personen von den Vorgesetzten zu bestimmen.

Diese Schulordnung behielt während langer Dauer ihre Gültigkeit; sie wurde 1769 und 1788 neu aufgelegt.

3. IN KÖNIZ NACH 1720 VON SCHULHÄUSERN UND SCHULMEISTERN

Im Chorgerichtsmanual von Köniz bezieht sich eine erste Eintragung vom 22. September 1739 auf die erneuerte Schulordnung. An diesem Tag hatten alle fünf Schulmeister vor dem Chorgericht zu erscheinen. Der Pfarrer las ihnen aus «Mrggh Schulordnung» die Artikel über ihre Pflichten vor. Er ermahnte sie, diese Vorschriften zu beachten, was sie «allseitig» versprachen. Ausserdem erhielt der Seckelmeister den Auftrag, im Sinne der Schulordnung für alle fünf Schulen Bibeln zu besorgen. Dass die mindestens für einzelne Tage geforderte Sommerschule eingeführt wurde, geht erst aus einer Notiz von 1769 hervor: Johannes Brüggimann, Schulmeister zu Wabern, wird entlassen, «weil er keine Sommer Schulen gehalten». Er muss aber trotzdem wiedergewählt worden sein, denn 1795 lesen wir, dass er nach mehr als 20jähriger Tätigkeit an der Schule Wabern aus Altersgründen zurücktrat.

Die bessere wirtschaftliche Lage führte im ganzen Bernerland zur Errichtung von Schulhäusern. Die Regierung nahm nach dem Erlass der neuen Schulordnung eine andere Haltung ein als bisher und entrichtete namhafte Beiträge. Köniz fanden wir in den entsprechenden Manualen und Rechnungen nicht aufgeführt; aus späteren Eintragungen ist jedoch ersichtlich, dass die Kirchgemeinde selber für die Kosten der Schulhausbauten aufgekommen ist, wozu sie ja durchaus imstande war.

Als Bauplatz für ein Schulhaus pflegte man im Landgericht Sternenberg ein Stück Allmend «einzuschlagen». Aus den Wäldern führten die Bauern das Holz, aus den Kiesgruben die Steine herbei. Handwerker und Tauner waren mit Bauen beschäftigt, so dass das Gebäude nicht teuer zu stehen kam. Das Schulhaus jener Zeit haben

wir uns als einfaches, kleines Wohnhaus in der damaligen Bauart und Grösse eines Taunerhauses vorzustellen. Für die Gesamtschule war nur eine einzige Schulstube nötig. Daneben befand sich eine Stube oder ein «Stübli» für den Lehrer, selten eine Wohnung. Von hygienischen Anforderungen wusste man noch nichts. In der niedrigen Schulstube war der notwendige Luftraum zu gering. Die ganzen Fenster mit den kleinen «Flügeli» boten zuwenig Abzug. Im Winter, beim Trocknen der nassen Kleider auf dem grossen Ofen, muss die Luft für unsere Begriffe unerträglich gewesen sein. Im Laufe der Zeit sorgten schlecht gefügte Fenster und Ritzen in den Wänden für ungesunden Durchzug. Das Mobiliar bestand aus langen Bänken und einigen Tischen, die für die Schreiber in der Ecke standen. Benützte der Lehrer das «Stübli» nicht, wie es damals in den Könizer Schulhäusern oft der Fall war, so wurde es von der Kirchgemeinde vermietet. Manchmal diente es als Unterkunft für Behinderte und Armengenössige. Die Schulmeister hatten sich andernorts eingemietet. Es kam auch vor, dass sie eine eigene Behausung, ein kleines Heimwesen besasssen. Ein Notariatsprotokoll berichtet 1742 von einem solchen «Gschick», das Ullrich Müller sel., Lieutenant und Schulmeister zu Oberwangen, gehört hatte.

Das Chorgericht befasste sich im 18. Jahrhundert grösstenteils mit den gleichen Schulfragen wie bisher. Es ging um Wahlen der Schulmeister, um Ablieferung von Schulkorn und Schulholz, um Vorladungen der Eltern wegen vieler Schulversäumnisse. Hie und da musste sich auch ein Lehrer wegen Verstosses gegen die damaligen Verordnungen vor Chorgericht verantworten, was uns zu einem nicht unerwünschten Einblick in die Verhältnisse verhilft! Umgekehrt wurden einzelne Schulmeister sogar zu Chorrichtern ernannt. Bereits waren unter den Lehrern einige, die schon jahrelang an der gleichen Schule gewirkt hatten. So ist im Totenrodel von 1749 vermerkt: «Am 3. Christmonat starb Ullrich Danner in der Au, gewesener wohl bestellter Schuel Meister zu Ober-Scherli, ward begraben den 5. dito.» Tanner gehörte schon zu den Gewählten von 1720. Eine kleine Episode aus dem Jahr 1747 zeigt, wie ein Schulmeister, dessen Name nicht genannt ist, durch die Ausübung von zwei Berufen in Schwierigkeiten geraten konnte:

Eines Tages wird der Schulmeister von Oberwangen, seines Zeichens ein Weber, von seinem Auftraggeber, einem Hufschmiedmeister Gruner von Bern, mitten aus dem Unterricht ins Wirtshaus nach Niederwangen bestellt. Der Schulmeister weigert sich, in die Gaststube einzutreten, weil er sich seiner Pflicht bewusst ist. Ein Streit über das Quantum des gelieferten Garns hebt an. Der Schulmeister will nicht so viel Garn zum Weben erhalten haben, wie der andere behauptet. Schliesslich einigen sie sich. Gruner besteht nach der Versöhnung darauf, dass der Schulmeister mit ihm «umb ein Vierteli keigle», worauf dieser nachgibt. Später beginnt sich ein weiterer Gast einzumischen und unter dem Einfluss des Alkohols einen heftigen Streit gegen den Hufschmied vom Zaun zu reissen. Alle drei werden verklagt, vor Chorgericht geladen und gebüsst. Der Schulmeister muss 10 Schilling Sitzgeld bezahlen. Er wird ermahnt, «dass er sich vor dem trinken hüete, die Wirtshäuser meide. Keiglen stehe ihm als einem Schuel-Meister nit wohl an, er solle sich besser aufführen, sonsten man die Schuel besser besetzen werde.»

4. VOM KORN STREIT UM DAS SCHULHOLZ

Nach wie vor hatten die Landbesitzer der Kirchgemeinde Köniz als Naturallohn den Schulmeistern je nach der Grösse des Gutes einen bestimmten Anteil Getreide abzuliefern. Während früher die «Kilchmeyer» mit dem Einziehen des Korns beauftragt waren, mussten nun die Schulmeister selber diese oft undankbare Aufgabe übernehmen. Jeden Herbst gaben sie dem Chorgericht Auskunft über das fehlende Quantum und die säumigen Güterbesitzer. Es fällt auf, dass sich darunter auch Bernburger, Eigentümer von Landgütern in der Kirchgemeinde Köniz, befanden. Sie waren offensichtlich nicht begeistert, einen Schulmeister, der sie nichts anging, entlöhnern zu helfen. Die Chorrichter der betreffenden Viertelsgemeinde erhielten den Auftrag, «die Saumseligen zu abführung dieses Schulgewächses zu halten», sonst werde man sich an den Ober-Schulrat wenden.

Wie in der Gemeinde Köniz die Versorgung der Schulen mit Holz geordnet war, geht aus den Chorgerichtsprotokollen hervor, die über Widerstände gegen die getroffenen Vereinbarungen berichten. Die meisten Orte der Kirchgemeinde verfügten nicht über gemeinsame Waldungen. Deshalb hatten Vorgesetzte und Hausvater beschlossen, das benötigte Holz für die Schulheizung sei ebenfalls von den Gütern zu liefern, die Wälder besassen. Um 1707 waren die Bauern von der Krummenegg angeklagt, dass sie seit vielen Jahren das Schulholz nicht abgegeben hatten. Nach mehrmaligen Mahnungen führten sie endlich dem Schulmeister Bendicht Schären die geschuldeten zwei Fuder Holz zum Schulhaus Niederscherli.

Im Wangenviertel kam es ebenfalls zu Unstimmigkeiten. Es gab Bauern, die aus Eigennutz «in ihrem Kehr entweder grundschtchlechtes oder gar wenig Holz zugeführt, da hingegen andere ihr quantum in guten Treuen geliefert». An einer ordentlichen Viertelsgemeinde im März 1744 wurde beraten, «wie den eingeschlichenen Missbräuchchen» abzuhelpfen sei. An einer zweiten, besser besuchten Versammlung schätzte man gewissenhaft die Abgaben jedes Einzelnen für Schulholz, Getreide oder Geld neu ein. Ferner sollte das Holz von jetzt an nicht mehr per Fuder, sondern «zu beybehaltung gebührend Parität in Spälten geliefert werden». Am Schulhaus wollte man ein «Klaftermäss» befestigen. Jeder Hausvater wurde angehalten, «das ihm angelegte Quantum Holzes in diesem Mäss ehrlich einzumessen. Das Holz soll ungefehr drey Schuh und einen halben lang seyn, das Klafter soll 6 Schue hoch und 6 Schue weit seyn. Es soll auch nüth underlegt, und kein kreuz darin gemacht werden» (1 Schuh = 29,3258 cm). Die Viertelsgemeinde nahm diese neue Ordnung mit grossem Mehr an. Doch die Brüder Streit von Liebewil und besonders Hieronymus Streit vom Grafenriedhof widersetzten sich vor Chorgericht der neuen Schatzung. Es nützte nichts, dem Grafenriedbesitzer vorzuhalten, sein Hof sei sogar mehr wert als andere Güter, die gleich wie er alle sechs Jahre $\frac{3}{4}$ Klafter zu liefern hätten. Er wies die freundlichen Bemühungen von Landvogt Ougspurger zurück und bezichtigte das ganze Chorgericht der Parteilichkeit. Dieses wandte sich an das obere Ehegericht, auch Ober-

chorgericht genannt, das sich nicht als kompetent erachtete für die «oeconomische Besorgung der Schulen». Es wies die Kläger an den Venner «oder sonst competierliche Richter».

In Köniz befasste man sich vorerst nochmals eingehend mit der Sache und versammelte die einzelnen Viertelsgemeinden nacheinander in der Kirche, um die Schulsteuern in Holz, Getreide und

Geld für jeden Hausvater nach seinem Vermögen unter den Augen des Landvogts, des Pfarrers und der Chorrichter neu zu bestimmen. Darüber wurde ein Rodel geführt. So kam im Oktober 1745 die Viertelsgemeinde Wangen an die Reihe. Die Einschätzung der Familien Streit wurde richtig befunden, was den Hieronymus Streit nicht hinderte, die Ehrbarkeit ausfällig als unfähige Richter zu bezeichnen und das Holz nicht abzuliefern.

Im Februar 1746 gingen über dieses «verdriessliche Schulgeschäft» nochmals Briefe nach Bern an das Oberchorgericht und den Rat in der Erwartung, durch die Gnädigen Herren «die nötige Handbietung und schutz wider diesen Streit» zu erhalten. Als Abgeordnete begaben sich vier Chorrichter nach Bern: Niklaus Zeender und Hans Burren aus dem Wangenviertel, Hans Burren und Benedict Hänni aus dem Gaselviertel.

Nach Anhörung der Parteien und einer Untersuchung der Angelegenheit hiess der Rat die in Köniz getroffene Einschätzung der Familien Streit gut und beauftragte den Landvogt, ihnen das Urteil zu eröffnen. Sollten sie das ihnen auferlegte Holz nicht liefern, wäre der Rat genötigt, «schärpfer» gegen sie «zu verfahren». Den Betrag für die Auslagen entrichteten sie, doch nur für zwei!

5. DER PFARRBERICHT VON JOHANN RUDOLF WIEGSAM 1780

Schon 1764 hatten die Geistlichen einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Gemeinden abzugeben. Damals verlangte die Almosen-Revisions-Kammer in erster Linie Auskunft über das Armenwesen; 1780 war es der Kirchenkonvent, der einen eingehenden Bericht wünschte. Diesmal waren Fragen über die «äussere

Lage» der Gemeinde, die Bevölkerung, den öffentlichen Gottesdienst, die Schulen, die Pastoralverrichtungen, die Sekten und den moralischen Zustand des Kirchspiels vom Pfarrer zu beantworten. Die Schrift war dem Dekan einzureichen.

Von 1773 bis 1789 war Johann Rudolf Wiesam Pfarrer in Köniz. Er setzte sich mit Eifer für Kirche und Schule ein und hatte ein scharfes Auge für die herrschenden Mängel. Deshalb erhalten wir aus seinem Schreiben ein klares Bild von den Könizer Schulen im Jahr 1780. Seine Schilderung lassen wir im Wortlaut folgen:

- «1. Es sind 5. Schulen in hiesiger Gemeind.
2. a. Könitz-Schul fasst in sich 81. Kinder
 b. Wabern 64. »
 c. OberScherli 73. »
 d. NiederScherli 71. »
 e. Wangen 52. »
 } zusammen
 341.
3. Im Winter werden alle Tage Vormittag 3. und Nachmittag 2. Stunden Schulen gehalten. Im Sommer aber Samstag Vormittag.
4. Die Kinder lernen darinn buchstabieren, lesen, den Heidelbergische Catechismus, etwelche Psalmen und Capitul des N. Test: auswendig; auch seit 6. Jahren ist die Kinderbibel und Deloseas Communicant eingeführt, welche beyde letztern Bücher alljährlich, anstatt anderen Dingen, den fleissigen Schulkindern ausgetheilt werden. Im Schreiben üben sich sehr wenig, weil die Schulmeister selbst sehr schlecht schreiben, und die, so in die Schule gehen zu jung sind; dann vom 11. oder 12. Jahre wegg, werden die Kinder aus Eigennutz nicht mehr in die Schule geschickt, und die meisten vergessen dann, was Sie gelernt. Doch sind auch wackere Eltern hier, die Ihre Kinder bey Hauss wohl unterrichten. – Von Musick und Rechnen ist keine Frage; da die Schulmeistere es gar nicht verstehen, auch keine Kinder kommen wurden, und anbey höchst=Elend laut N: 7. bezahlt sind.
5. Auss Obigem erhellet schon, dass die Schulen schlecht besucht werden von den Kindern. und kaum der halbige Theil von obiger anzahl erscheinet in denselben.

6. Überhaupt sind die hiesigen Schulmeister von sittsamem und Ehrbarem Wandel, Ehrlicher Denkungsart; zeigen alle Gedult und Liebe gegen Ihre Kinder; Fähigkeit besitzen sie freylich nicht alle erforderliche; doch ist sie (so wie Ihr Kleid) noch weit über ihre Besoldung.

7. Das Einkommen bestehet, in allem, in folgendem.

a. Könitz Schul	an Geld	14 Kronen
	an Korn 21. Mäs	
	keine Behausung	
b. Wabern	an Geld	17 Kronen
	an Korn 9. Mäs	
	Behausung und Gärtlein	
c. Oberscherli	an Geld	16 Kronen
	an Korn 8½ Mäs	
	keine Behausung	
d. Niederscherli	an Geld	14 Kronen
	an Korn 22. Mäs	
	keine Behausung	
e. Wangen	an Geld	14 Kronen
	an Korn 24½ Mäs	
	keine Behausung	
	doch etwas Herd von 3 Kronen wärth	
Also zusammen	in Geld	75 Kronen
	an Korn: 84¾ Mäs	
	thun 7 Mütt	21 Kronen
	Behausung zu Wabern, und Herd zu Wangen, etwan	<u>12 Kronen</u>
Sum aller 5. Schulen		108 Kronen

Das Geld wird aus dem Hausszins gehoben, der der Gemeind bezahlt wird; das Korn wird Imi und halb Mäs-weis von den Bauren und Tauwnern mit grosser Mühe, Unkosten, Verdriesslichkeiten und, hie und da Zurückhalten, durch die Schulmeistern zusammen getragen. – Denne bezahlt Ein jeder Hindersäss Einen Batzen, der aber auch von der Gemeinde bezogen, und zu obigem SchulLohn gebraucht wird. Das übrige nöthige Geld zur Besoldung der Schulmeistern, wird dann aus dem Kirchengut gehoben; so wie auch alle Reparations Kösten der Schulhäussern. – Die hiesigen Schulmeistern beziehen also ein Einkommen, wie ohngefährd vor 200. Jahren, wo die Schulen nicht halb so starck und die LebensMittel nicht halb so hoch waren. Dass die Schulmeistern von den Schulen entfernt wohnen, ist den Kindern zum grössten Nachtheil, und die Ursach, warum sorgfältige Eltern selbige vom 12. Jahre an nicht mehr dahin schicken. – Das hiesige KirchenGuth wäre reich genug zu einer heilsamen Veränderung; aber die Ehrbarkeit ist hier (bey den besten Gesinnungen) nichts bedeutend und hat keinen Gewalt.»

Es dürfte interessieren, dass die Kirchgemeinde Köniz damals 2154 Einwohner in 469 Haushaltungen, darunter 210 Hintersässhaushaltungen, zählte.

6. BESOLDUNGSERHÖHUNG UND HINTERSÄSSGELD

Am 8. Weinmonat (Oktober) 1786 wurde in der Sitzung des Chorgerichts «vorgetragen, dass Sulpitius Streit, der sechsundzwanzig Jahre zu Oberscherli Schulmeister gewesen, seinen Schuldienst aufgegeben». Vor der Ausschreibung der Lehrerstelle im «Avisblatt», das hier zum ersten Mal erwähnt wird, kamen die Wohnung des Schulhauses, eine Erhöhung der Besoldung und Reparaturen zur Sprache. Bis jetzt hatte der Schulmeister pro Jahr einen Barlohn von nur 18 Kronen bezogen. Der Venner Johann Rudolf Hackbrett, dem damals das Landgericht Sternenberg unterstellt war, nahm in einem Schreiben Stellung zu dieser Angelegenheit. Er betonte, es sei nötig, für die Schulen Männer zu wählen, «die die Jugend son-

derheitlich in der Heil. Religion wohl unterweisen und wohl erfahren seyen im Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen ...». Einen solchen Schulmeister müsse man aber so belohnen, «dass er wohl auskommen könne und Muth habe, seinen Dienst willig und mit Eifer zu versehen. Da nun die Ehrende Gemeinde Könitz mit getreuen Unterthanen und wackern und braven Hauss-Vättern besetzt ist, und diese Gemeind von Gott mit zeitlichen Güthern wohl gesegnet ist. So zweifle ich nicht, derjenige Schulmeister, so zu der verledigten Schule zu Oberscherli erwählt werden wird, werde auch mit einer bessern und stärckern Besoldung versehen werden. Ein jeder guter Arbeiter ist gewiss seines guten Lohnes wärth, und wo könnte er besser angewendet werden!»

Dem Venner war es wichtig, «dass der Schulmeister seine Wohnung allezeit im Schulhaus habe...» Er wünschte für den zukünftigen Nachfolger in Oberscherli eine Erhöhung der Barbesoldung auf 30 Kronen und die Lieferung von Holz zur Heizung seiner Wohnung. Dazu sollten bisherige kleine Zugaben und das Getreide weiterhin ausgerichtet werden. – Die versammelte Gemeinde erklärte sich einverstanden mit Ausnahme der Holzabgabe. Die Bauern wollten bei der «alten Einrichtung» bleiben und per Winter nicht mehr als drei Klafter für den Schulofen liefern. Folgende Entlöhnung wurde beschlossen: Von jetzt an hat ein jeweiliger Schulmeister das Schulhaus und «das Erdrich dabey zu nutzen» (etwa $\frac{1}{2}$ Jucharte). Er bezieht die 8 oder 9 Mäss Schulkorn, alljährlich 30 Kronen in Geld vom Kirchenseckelmeister, «neben dem gewohnten Pfennigbuch. Hingegen bezieht er nichts von den Schulkindern, und die gewöhnlichen Trinkgelder am Rechnungstag hören auf». (Ob das «Pfennigbuch» bei der Preisausteilung am Examen ein Geschenk für den Lehrer war?)

Hocherfreut über diesen Fortschritt für die Könizer Schulen dankte Pfarrer Wiegsmann dem Venner Hackbrett. Zugleich bat er ihn um Unterstützung bei der geplanten Erhöhung des Hintersässgeldes zur Finanzierung der Verbesserung der Schulen. Denn nach und nach sollten ja auch die andern vier Schulen in den Genuss dieser Neuerung kommen. Die besondere Abgabe der Hintersässen betrug bis 1786 39 Batzen 2 Kreuzer. Die Kirchgemeinde stellte an die

Regierung ein Gesuch um die Erlaubnis einer Erhöhung von 10 Batzen 2 Kreuzer auf die Summe von 2 Kronen. Der Rat willigte ein. Doch die Hintersässen, die eigene Häuser besassen und durch ihre Güter bereits Verpflichtungen für die Schule hatten, wehrten sich und richteten eine «Ehrerbietige Vorstellung» an die Gnädigen Herren. Die Gemeinde Köniz zögerte nicht mit einem ausführlichen Gegenbericht. Der Kleine Rat wies das Ansinnen der Hintersässen zurück und befahl dem Venner, ihre «Unbescheidenheit» gründlich zu rügen. – Karl Gugger hat diesen Hintersässgeldhandel in seinem Buch «Das Chorgericht von Köniz» eingehend dargestellt.

7. SCHULMEISTEREXAMEN UND WAHLEN

Wir haben es in erster Linie den Eintragungen von Pfarrer Wiegsmann zu verdanken, dass uns nähere Angaben über damalige Schulmeisterexamen und Wahlen überliefert sind. Am 4. Wintermonat (November) 1786 fand das Examen zur Wiederbesetzung der Schule Oberscherli statt «im Beysein unseres Wohledelgebohrnen Junker Landvogts als Präsidenten der Ehrbarkeit, in Gegenwart der übrigen Chorrichtern, auch dess Obmanns und Statthalter der E. Gemeind, die beyde dazu eingeladen» waren. Die drei angemeldeten «Praetendenten», unter denen sich der Organist Hans Michel von Oberscherli befand, hatten mit sechs Kindern Schule zu halten. Nach der abgelegten Prüfung im Lesen, Buchstabieren, Katechisieren, Schreiben und Rechnen liess Pfarrer Wiegsmann die Bewerber in der Musik examinieren durch seinen Freund Jakob David Greber, V.D.M. und Organist an der Kirche zu Predigern in Bern. «Es dauerte von 10 bis gegen 1 Uhr, wobey Unser Hochgeehrter Herr Landvogt mit besonderer Gedult gütigst ausharrete» (Es war Beat Emanuel Niklaus von Mülinen). Das Chorgericht beschloss, die Wahl noch «bis zum 19. dies» hinauszuschieben, um eventuelle weitere Anmeldungen abzuwarten. «Alle drey fande man zimlich schwach; doch da der Michel noch jung, und allen Eifer zeigt und verspricht, auch die Musik am Besten versteht, zugleich ein hiesiger ist, so scheint es,

man seye ihm nicht ungeneigt.» Für diesen Examentag erhielt jeder Bewerber vom Seckelmeister Hans Gähhardt 20 und jedes aufgebotene Kind 5 Batzen.

Am 19. Wintermonat 1786 wurde Hans Michel vom Bodenacker nicht ohne eindringliche Ermahnungen vorerst für ein Jahr probeweise, später ganz gewählt. Es handelt sich um den gleichen Hans Michel, der einige Jahre vorher mit seinem allzu weltlichen Orgelstück Anstoss erregt hatte (Karl Gugger).

Im August 1788 gedachte der Schulmeister und Chorrichter Hans Schertenleib in Niederscherli «wegen Altersschwachheit» seinen Schuldienst aufzugeben, den er während 38 Jahren «in Treuen versehen» hatte. Er wurde «mit besonderem Lob und allem gebührenden Dank» entlassen. Für die Ausschreibung stellte man fest, dass die Besoldung für Niederscherli derjenigen von Oberscherli anzupassen sei: 30 Kronen in Geld und eine instandgesetzte Wohnung. Auf die Ausschreibung meldeten sich acht Anwärter aus verschiedenen bernischen Dörfern. Diesmal war kein Könizer dabei. Drei zogen die Anmeldung zurück wegen «allzuwenigem Holtz». Zwei wurden als «gäntzlich untüchtig erfunden». Die Wahl fiel auf Christen Schopfer, Schulmeister in Kurzenberg, der sich zwar auch über das geringe Holzquantum beschwert hatte. Landvogt von Müllinen als Präsident «gab den Chorrichtern eine kräftige Erinnerung, das Holz zu vermehren. Es wäre ja für eine solche Gemeind, die im Holz stecke, eine Schande, wenn ein braver und tüchtiger Schulmeister daran Mangel leyden müsste.» Gemeinen Wald besass nur die Dorfschaft Köniz. Es lag also an den Güterbesitzern, wenn die Holzliefertung immer noch spärlich erfolgte.

Pfarrer Johann Rudolf Wiessam starb nach 16jähriger Amtszeit in Köniz im Jahr 1789. Sein Nachfolger Bernhard Sprüngli führte die Berichte über die Schulmeisterexamens weiter.

Auf den 6. Herbstmonat (September) 1793 wurde nach zweimaliger Publikation im Avisblatt ein Examen für die frei gewordene Lehrerstelle in Köniz angesetzt. Neben dem Landvogt, Ammann Hänni, und den Chorrichtern waren als Zuhörer etliche Schulmeister der übrigen Schulen und 11 Kinder anwesend. Nachdem die 15 Bewerber ihre Prüfung abgelegt hatten, mussten viele als un-

tüchtig ausgeschlossen werden. Nach Untersuchung «der häusslichen Umstände» der Anwärter fiel die Wahl einmütig auf Ullrich Ryhner von Umiken, Schulmeister und Sigrist zu Mett. Man versprach ihm eine Besoldung im üblichen Rahmen mit der Bemerkung, vom Betragen des Schulmeisters und dem guten Willen der Gemeinde werde das Übrige abhängen. Den Bewerbern wurde auch hier ein Taglohn von 20 Batzen, jedem Schulkind 5 Batzen ausbezahlt.

In Wabern trat der bereits erwähnte Johannes Brüggimann altershalber zurück. Am 14. Weinmonat 1795 wurde im Schulhaus das Examen abgehalten, zu dem neun Schulmeister erschienen. Ausser dem Landvogt Ferdinand Ludwig von Jenner und andern Vorgesetzten weilte auch Freiweibel Christian Balsiger von Kleinwabern unter den Zuhörern. Ein Bewerber musste vom Examen ausgeschlossen werden, weil er nicht singen konnte. Die Wahl fiel auf Johann Jakob Siegli, Landsass, Schulmeister in Oberdiessbach. Seine «Proben» und die «vorgewiesene Zeugsame» waren so, dass man von ihm «unter Gottes Segen das beste erwarten konnte». Nach vollendetem Examen wurden die Schulmeister im Wirtshaus freigelassen. Jedes der zehn anwesenden Schulkinder empfing seine 5 Batzen.

8. NACH DEM ÜBERGANG DES ALTEN BERN DIE SCHULEN VON KÖNIZ IN DER STAPFERSCHEN ENQUÊTE VON 1799

Das Ende des Jahrhunderts nahte. Mit der Französischen Revolution kündete sich eine neue Zeit an. Beim Einmarsch der Franzosen in unser Land haben die Scharen Brunes auch die Kirchgemeinde Köniz mit Plünderung, Brand und Einquartierung heimgesucht. Die Abdankung des Patriziates brachte eine totale Veränderung der staatlichen Einrichtungen. Der alte Kirchen- und Schulrat und die Chorgerichte wurden aufgelöst. Der Landvogt hatte das Schloss verlassen. Das Landgericht Sternenberg mit Venner und Freiweibel bestand nicht mehr. Man schuf den Einheitsstaat, die helvetische Re-

publik. Köniz war eine «Munizipalität» im «Distrikt Laupen» geworden. Die Worte «Freyheit – Gleichheit» zieren die Briefköpfe der Akten aus dieser Zeit. Statt der Anrede «Wohledelgeborener, hochgeehrter Herr ...» lesen wir nun überall «Bürger», auch «Bürger Minister» usw. Diese Äusserlichkeiten sind Zeichen des neuen Windes, der in unserem Land wehen sollte. Zwar gab es in der helvetischen Republik Männer, die mit viel Idealismus ans Werk gingen und die sich hohe Ziele gesetzt hatten. Als Minister der Künste und Wissenschaften wurde Philipp Albrecht Stapfer berufen. Ihm unterstand auch das Unterrichtswesen. Er war vorher Theologieprofessor in Bern, ein «hochgebildeter, vaterlandsliebender» Mann. Stapfer sah die dringende Notwendigkeit, dem Volk in erster Linie durch zweckmässigen Unterricht eine bessere Bildung zu verschaffen. Nur so konnte es in den Genuss der neuen freiheitlichen Rechte kommen und die bürgerlichen Pflichten erfüllen.

Um sich ein klares Bild über den Stand des Schulwesens in der Schweiz zu verschaffen, entwarf er ein Fragenschema, das an allen Orten zu verteilen und von sämtlichen «Schullehrern» zu beantworten war. Die Antwortschreiben dieser Umfrage, die als Stapfersche Schulenquête bekannt ist, werden im Bundesarchiv aufbewahrt. Sie sind für uns besonders wertvoll, weil hier die fünf Könizer Schulmeister in den mit eigener Hand geschriebenen Schriftstücken gegenwärtig und lebendig vor uns stehen. Vier von ihnen sind uns bereits bekannt.

In Köniz wirkt seit sechs Jahren Ullrich Ryhner, geb. 1754, von Villnachern, Kirchgemeinde Umiken. Er hat eine Frau und drei Söhne. Mit offensichtlichem Stolz berichtet er von ihnen: «Der Älteste 16 Jahr alt, kan Teutsch und Französisch Schreiben (das heisst beherrscht die deutsche und französische Schrift), Rechnen und anderes mehr. Der Mittlere 13 Jahr, hat auch schöne Anfänge im lehren. Der dritte 8 Jahr alt.» Ryhner blickt auf eine 20jährige Tätigkeit in den Schulen Wiggiswil, Moosseedorf, Mett und Köniz zurück. Er berichtet, dass er vorher Schneider war und nebst dem Lehramt wenige Verrichtungen habe. Das Schulhaus bezeichnet er als «fast neu, und darinn wohnt Sigrist und Schulmeister, jeder hat eine Stube zu nutzen, die Schulstuben bleibt desshalb Frey». (Die

einfache Bevölkerung lebte damals auf engem Raum.) Die Schule wird wie gewohnt in der Kirchgemeinde Köniz von Martini bis ungefähr 25. März gehalten. Zur Sommerszeit ist pro Woche ein Schultag angesetzt. Im Winter wird die Schule von 32 Knaben und 28 Mädchen, im Sommer von 12 Knaben und 10 Mädchen besucht. Die Schüler werden in drei Klassen eingeteilt. Die vorhandenen Schulbücher sind: der Heidelberger Katechismus, Psalmen, Festlieder, das Neue Testament, Hübners Historien (Kinderbibel), Gellert. Als Unterrichtsfächer zählt er auf: Auswendiglernen, Schreiben, Rechnen, Singen, Geographie und «Anfang der jetzt gangbaren Wörtern». Die Frage «Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten?» ist nicht klar. Ryhner hat darunter Schreibvorlagen verstanden, wie man sie den Kindern zum Abschreiben vorlegt, und gibt darüber Auskunft. Zuerst üben die Kinder in methodischer Reihenfolge Vokale und Konsonanten. «Nachdem werden ihnen Schreibschriften vorgelegt von Obligationen, Quitanzen, Briefen, Geographie, Rechnungen. Hausbücher zu führen u. s. f. a.» Er selber besitzt eine schöne Schrift.

Sein Einkommen beträgt jährlich 30 Kronen in Bargeld, 21 Mäss Dinkel von den Gutsbesitzern, den «Partikularen ab den Güteren». Dazu kommen 2 Kronen Vorsingerlohn, summa 32 Kronen aus dem Kirchengut. Vom gemeinen Wald des Dorfes Köniz erhält er 3 Klafter Tannenholz und 2 Klafter «von den Partikularen Schliern-Schwanden-Bindenhaus im Kehr». Wie beschlossen, ist das Holz ausschliesslich für die Schulstube bestimmt. Der Schulmeister besitzt nur ein kleines Gärtlein.

In einer Anmerkung bringt er folgende Vorschläge: Den Lehrern sollte das jeweilige Volksblatt und andere nützliche Schriften zuge stellt werden, um den Kindern neue Verordnungen mitzuteilen. Sie würden dadurch tüchtiger und könnten sie zum Abschreiben benützen. Er möchte, dass die Schulen auch im Sommer und täglich länger als bisher gehalten würden, um den Schülern mehr zu bieten. Natürlich liegt ihm die Verbesserung des Schuleinkommens sehr am Herzen, damit sich die Schullehrer nicht mit «Bättelleyen oder anderer Nachtheiligen Beschäftigungen» abgeben müssen. «Es ist leicht zu bedenken, dass eine solche Besoldung nicht hinreicht, um

sich zu diesem Dienst genug vorzubereiten, um demselbigen behörig abzuwarten.»

In Ryhner sieht man den strebsamen, beflissenen Schulmeister, der bei den beschränkten Möglichkeiten jener Zeit sein Bestes gibt.

Christen Schopfer heisst der Schulmeister im Dorf *Niederscherli*. Er stammt von Saanen, ist 61 Jahre alt und hat drei Töchter und sechs Grosskinder. Von Beruf ist er Schuhmacher. Bei der Frage nach andern Verrichtungen neben der Schule nennt er Feldarbeit. Zu seinem Schulbezirk gehören: «Nieder Scherli, Halten, Bifit, Taufeld, Mitlen Häussren, Mengistorf, Gasel, Meried, Oberried, Riedburg, Farneren, Gross Gschneit, Lengacher und Kleinweidli».

Im Winter besuchen 63 Knaben und 67 Mädchen die Schule; im Sommer sind es 27 Knaben und 23 Mädchen. Die Schüler lernen «Buchstabieren, Lässen auswendig, Singen, Schreiben und die Religion». Im Sommer werden alle Samstage zum Repetieren benutzt. Auch der Mittwoch ist Repetitionstag. Der Unterricht dauert täglich vier Stunden. Die Schule ist in die üblichen drei Klassen eingeteilt. Die Frage, ob das Schulhaus neu oder baufällig sei, beantwortet er mit «mittelmässig». Es enthält eine Schulstube und ein kleines Wohnstübli. Seine Besoldung besteht aus den 30 Kronen Bargeld, 26 Mäss Korn und $\frac{3}{4}$ Juchart Erdreich. Das Holz ist für den Schulofen.

Mit schwungvoller Überschrift antwortet Johannes Michel auf die Fragen nach seiner Person und dem Zustand der Schule zu *Oberscherli*. Die Örtlichkeiten seines Schulbezirkes zählt er auf: «Oberscherli, Ober Ulmiz, Nieder Ulmiz, Schlatt, Dürssgraben, Rein, Krummenegg; Höfe Hübeli, Kaltenbrünnen, Grüzen, Haubacher, obere und untere Hubelweid, Nüchteren, Schärenbrünnen, Auw 2 Häuser, Zopfen, Leimen, Halten, Lauwelenacher, Ulmizberg 2 Häuser, Guggenhaus, Staudenweid». Der Unterricht besteht aus «Buchstabieren, Lesen, der Heidelbergische Catechismuss auswendig, Schreiben, ein wenig Rechnen, die Psalmen Mausick, und in der Religion unterweisen». Die gewohnten Bücher sind vorhanden: «Heidelberger, Hübners Kinderbibel, Testament und Psalmenbuch.

Die Anfangsgründe werden vorgescrieben, hernach Schriften vor-gelegt. Auch aus Bücheren nachgeschrieben.» Der tägliche Unter-richt dauert etwas mehr als vier Stunden.

Johannes Michel, Burger von Köniz, Landwirt in Oberscherli, ist 47 Jahre alt. Er hat eine Frau und vier Kinder. Seit 13 Jahren übt er das Amt des Schulmeisters aus. Als Nebenarbeit nennt er: «Die Orgel schlagen. Fäldarbeit.» Gegenwärtig sind in seiner Schule im Winter 46 Knaben, 36 Mädchen; im Sommer 40 Knaben, 15 Mäd-chen. Vom Schulhaus meldet er, dass es «in gutem stand» sei, aber zu klein. Es enthält nur eine Schulstube. Ausser den 30 Kronen be-kommt Michel 8 Mäss Korn und kann $\frac{1}{8}$ Juchart Land nutzen.

Zum Schulbezirk *Oberwangen* gehören die Dörfer Oberwangen mit 27 und Niederwangen mit 17 Häusern, ferner 2 Häuser im Ried, 5 in Herzwil, 13 in Liebewil. Im weiteren Umkreis sind Gra-fenried, Thörishaus, Halen, Schorgassen, Eichholz, Wangenhubel mit 25 Häusern, summa 89 Häuser und 97 Schulkinder. Vom Un-terricht meldet der Schulmeister: «Auswendiglernen, Fragen (Kate-chismus), Psalmen, Festlieder, Läsen und Schriben.» Täglich werden vier Stunden Schule gehalten, vormittags und nachmittags je zwei Stunden. Die Schüler sind in drei Klassen eingeteilt. Es ist anzuneh-men, dass sich auch hier die Sommerschule auf einen Vormittag be-schränkt. Schulbücher werden die gewohnten benützt: Fragenbü-cher, Psalmenbuch, Kinderbibel und Testament. Im Winter besu-chen 46 Knaben und 51 Mädchen die Schule. Im Sommer sind zwischen 20 und 40 Schüler anwesend. Schulmeister ist Bendicht Hänni, 61 Jahre alt, von Thörishaus, vorher in der Leimeren wohn-haft, Landwirt, seit 29 Jahren Schulmeister. Er besitzt drei Enkel-kinder. Das Schulhaus ist baufällig. Neben der Schulstube befindet sich noch ein Nebenstübli. Zu den 30 Kronen Barlohn erhält Ben-dicht Hänni 25 Mäss Korn, Holz nach Bedarf und « $\frac{1}{4}$ Juchart Erd-rich» zum Bebauen.

Aus dem Schulhaus in Grosswabern beantwortet Johann Jakob Siegli die gestellten Fragen. Er zählt die zum Schulbezirk *Wabern* gehörenden Örtlichkeiten auf: «Gross-Wabern, Klein-Wabern, Gurten, Höfe, ist der Spiegel, Bellevue, Morillon, noch etwelche,

deren Namen unbekannt». Die Schule besuchen 37 Kinder von Grosswabern 14 von Kleinwabern, 9 aus dem Gurtendörflein, 36 von umliegenden Höfen und Häusern. Das sind 96 Schüler. In der Schule wird gelehrt: «Lesen, Buchstabieren, Schreiben, Rechnen, Singen, Unterwiesen». Vorhandene Schulbücher sind: «N. Testament, Psalmenbuch, Heidelbergisch-Catechismus, auch Hübners biblische Historie. Den Anfängern im Schreiben wird vorgescrieben, denen Schreibenden wird vorgelegt abzuschreiben, auch vorgesprochen, was sie schreiben sollen.» (Ein erster Anfang vom Diktat!) Der Unterricht dauert täglich vier bis fünf Stunden. Er ist in drei Klassen eingeteilt: «1. Auswendiglernende, Schreibende und Rechnende. 2. Lesende. 3. Buchstabierende.»

Der Schulmeister Johann Jakob Siegli, geb. 1743, stammt aus dem Baden-Durlachschen. Er ist Landsass, das heisst ohne hiesiges Bürgerrecht, gehört damit zur Landsassenkorporation, die von der Regierung 1776 zugunsten der Heimatlosen geschaffen wurde. Er hat eine Frau, keine Kinder. Seit 20 Jahren hält er Schule, in Erlenbach 5, in Oberdiessbach 12 und jetzt zu Grosswabern 3 Jahre. Neben dem Lehramt übt er den Beruf des Leinenwebers aus. «Schulhaus ist eins, noch nicht gar alt, aber doch bauens nöthig. Zudem ist das Holz zum Bauen bereit, aber wegen Begebenheit nicht geschehen können.» Gemeint sind sicher die schwierigen Zeitumstände. Sein Einkommen besteht aus den 30 Bernkronen in Geld und 9 Bern-Mäss Getreide. Ferner erhält er 4 Klafter Holz: 2 von Grosswabern, 1 von Kleinwabern und 1 Klafter vom Gurtendörflein. Er hat freie Wohnung im Schulhaus, Garten und «Herd zum Anpflanzen».

Die Antworten der Schulmeister wurden im Februar 1799 verfasst und über Agenten, Unter- und Regierungsstatthalter an den Minister weitergeleitet. Das Bild, das sich ihm in den eingegangenen Schriftstücken bot, bestätigte den argen Rückstand im Bildungswesen Helvetiens. Stapfer hatte bereits ein gut durchdachtes Volksschulgesetz ausgearbeitet, das vom Direktorium schon am 18. November 1798 den gesetzgebenden Räten unterbreitet und empfohlen wurde. Diese wiesen den Entwurf an eine Kommission, wo er steckenblieb. Stapfer liess sich vorläufig ermächtigen, in den

Kantonen die vorgesehenen Erziehungsräte und Schulinspektoren, Schulkommissäre genannt, zu bestellen. Für das letztere Amt setzte man vorwiegend Pfarrer ein. So wurde Bernhard Sprüngli von Köniz zum Schulkommissär des Distrikts Laupen ernannt.

9. PFARRER SPRÜNGLI SETZT SICH FÜR SEINEN SCHULMEISTER EIN NEUE VERORDNUNGEN

Im März 1799 richtete Pfarrer Sprüngli eine Bittschrift an die Verwaltungskammer. Die Bürger der Dorfschaft Köniz hatten die Bewilligung erhalten, die gemeinschaftlich besessene Allmend, bestehend aus rund 300 Jucharten Wald und Weidland, zu teilen. Der Schulmeister Ryhner, selbst nur im Besitz eines kleinen Gartens, durfte bisher aus Entgegenkommen ein Stück Pflanzland auf der Allmend auf unbestimmte Zeit benützen. Sprüngli sah nun die Gelegenheit, das Einkommen des Schulmeisters durch Überlassung eines Stückes Allmendland heraufzusetzen. Zur Verbesserung der Landschulen gehörte in seinen Augen auch die Erhöhung der Einkünfte der Schullehrer, nicht zuletzt zur Förderung ihres Ansehens und ihrer Unabhängigkeit. Zu den beteiligten 17 Güterbesitzern zählte auch das Schloss mit zwei Anteilen. Pfarrer Sprüngli setzte sich mit warmen Worten für das Anliegen ein. Die Verwaltungskammer bedauerte den abschlägigen Bescheid der Anteilhaber. Als Grund der Ablehnung bezeichneten sie die Tatsache, dass der Schulbezirk Köniz auch umliegende Weiler und Höfe umfasste, deren Eigentümer nicht Allmendbesitzer waren und somit nichts zur Lohnverbesserung leisten würden. Eine solche müsste von allen getragen werden. Die weiteren Bemühungen der Verwaltungskammer und des Erziehungsrates blieben erfolglos. Auch der Staat als Besitzer der Schlossdomäne ging nicht darauf ein, weil die privaten Eigentümer ihre Zustimmung verweigerten.

Kurz darauf meldete sich Ryhner an eine freie Stelle in der Matte. Dass Pfarrer Sprüngli seinen Könizer Schulmeister schätzte, kommt im Empfehlungsschreiben zum Ausdruck. Er würde Ryhner

nicht gerne verlieren, möchte ihm aber den Lohn gönnen. Sprüngli zählte ihn zu den «besseren» Landschullehrern und lobte seine Fähigkeiten in Gesang und Schreiben. Am Examen in der Matte war er in der Musik der Begabteste. Doch betonte man, für eine solche Lehrstelle mit einer jährlichen Besoldung von 150 Kronen nebst freier Wohnung seien erhöhte Ansprüche gerechtfertigt. Deshalb wurde nach Mitteilung des Pfarrers von der Nydegg ein im katechetischen Unterricht besser ausgebildeter Bewerber gewählt.

Dass die neue Zeit organisatorische Änderungen brachte, merkten die Behörden in den Dörfern auch bei den Lehrerwahlen. Der Erziehungsrat teilte mit, dass er allein die Ausschreibung und Besetzung der Schullehrerstellen besorge. Das Examen nahm der Schulkommissär im Beisein des Ortspfarrers und des Agenten ab. In Könniz waren die Ämter des Schulkommissärs und des Ortspfarrers in einer Person vereinigt. Es ist anzunehmen, dass sich unter den Zuhörern weitere Vorgesetzte der Gemeinde befanden. Bevor der Erziehungsrat die Wahl traf, mussten ihm vom Pfarrer genaue Ergebnisse des Examens zugestellt werden. Pfarrer Sprüngli wurde ermahnt, ausführlichere Berichte abzugeben: «Wir haben nicht die Wahl der Vorgesetzten der Gemeinden zu bestätigen.» Von da an sandte er tabellenartige Aufstellungen nach Bern, worin die Fähigkeit jedes Bewerbers in den einzelnen Fächern ersichtlich war. Dazu äusserte er in klugen Worten seine eigene Meinung.

Bereits von 1798 an sind die verschiedensten Verordnungen, die das Schulwesen betreffen, in die Gemeinden hinausgegangen. Ein Schreiben meldete die Befreiung der Schulmeister vom Militärdienst, ein anderes den Beschluss der Regierung, die Jahresbesoldung der Schulmeister sei auf 100 Fr. anzusetzen. Mit der Verhängung einer Busse wollte man die vielen Schulversäumnisse bestrafen. Nach vorausgegangener vergeblicher Ermahnung der Eltern sollte «für jede Woche Versäumnis von jedem Kind» eine Busse von 5 Batzen eingezogen werden. Das Geld sei für Schulbücher für ärmere Kinder und für Prämien zu verwenden. Als Kenner der bestehenden Verhältnisse auf dem Land fand Pfarrer Sprüngli diese Vorschrift undurchführbar. Ebenso sah er keine Möglichkeit, in dieser schweren Zeit Besoldungserhöhungen zu erreichen. Der Bürger

war ja auch mit Kriegssteuern belastet. Die vielen Befehle und Verordnungen zeigen, dass die helvetische Regierung die an sich notwendigen Neuerungen nur zu dynamisch durchführen wollte. Außerdem fehlte ihr leider das Geld zur Verwirklichung ihrer Pläne.

In den Gemeinden wurde eine erste Erhebung über die vorhandenen Taubstummen angeordnet. Die Beilage zum Fragenschema enthält eine «Charakteristik der Taubstummen, zur Unterscheidung von andern Blödsinnigen oder sogenannten Cretins». Sie diente der Aufklärung über das Wesen des Gehörlosen, der damals in tiefster Finsternis, ungeschult dahinvegetierte und als «Blödsinniger» angesehen wurde. Hinter diesem beachtenswerten Vorstoss zugunsten der Gehörlosen mochten ausser Stapfer auch Männer wie Ludwig Albrecht Otth gestanden haben, der nachmalige Gründer des Knabentaubstummeninstitutes in der Bächtelen.

10. DES SCHULMEISTERS SOHN WIRD SCHULMEISTER

Ein Zeitbild über das Werden eines jungen Schulmeisters ist uns am Beispiel des Johannes Ryhner aus Köniz gegeben. Der Vater, Ullrich Ryhner, hatte ihn als seinen Ältesten in der Stapherschen Enquête erwähnt. 1798 war er von Pfarrer Sprüngli admittiert (konfirmiert) worden. Das Schulehalten hatte er von seinem Vater gelernt, dazu das Handwerk eines Strumpfwebers. Schon 1799 war er der Aufforderung von Pfarrer Sprüngli gefolgt, am Schulmeisterexamen für Oberwangen teilzunehmen, «um sich für die Zukunft an solche Auftritte zu gewöhnen». Eine Anstellung kam für ihn an dieser Schule mit ihren 80 Kindern von vornherein wegen seiner Jugend nicht in Frage. Im folgenden Winter hatte er in Richigen bei Worb unterrichtet und sich im Herbst 1800 um die frei gewordene Stelle in Niederscherli beworben. Von den drei Anwärtern war er der Begabteste. Seine Examenresultate lauten: «Lesen = gut, Schreiben = sehr gut. Rechnen = Regel de tri (Dreisatzrechnung) und Heurechnung, während die zwei andern nur bis zu den 4 spe-

cies gelangt waren. Musik = gut, spielt auch die Orgel. Kenntnis der Bibel und Religion = gut.»

Im September 1801 richtete Pfarrer Baumgartner, Schulkommisär des Seelandes, eine Bitte um Auskunft an Pfarrer Sprüngli mit der Meldung: «Johannes Ryhner von Umiken, 19 Jahr alt, gegenwärtig Schulmeister im Tscherli bey Könitz hat sich um die Schulstelle in Ligerz beworben.» Mit väterlichem Wohlwollen empfahl Sprüngli «des Schuhl Meisters zu Könitz Sohn, ist allhier unter meinen Augen aufgewachsen ... hat den letzten Winter die Schuhl zu Niederscherli mit Beyfall versehen – so dass ihm dieselbe mit freuden würde länger anvertraut werden – wenn er aber durch Beförderung seine Lage verbessern kann, würde ich mir bedenken machen seinem Glück hinderlich zu seyn – und wünsche Ihm zu allen seinen Arbeiten, und glücklichem Fortkommen Gottes reichen Segen.» Ryhner wurde in Ligerz gewählt, wo er wahrscheinlich besser besoldet war als in der Gemeinde Köniz.

7. Folgende bisher provisorisch besetzt gewesene zwei Schulen in der Kirchgemeinde König werden hiemit ausgeschrieben:

I. Die Unterschule zu Oberwangen. Einkommen: Wohnung im Schulhause, nämlich zwei Stuben, Platz in der Küche und auf dem Estrich und die Hälfte des hinteren Kellers, angeschlagen zu Fr. 40, dann in baarem Geld Fr. 80; zusammen Fr. 120.

II. Die Unterschule zu Niederscherli. Einkommen: Wohnung im Schulhause, nämlich zwei Stuben, Platz in der Küche, ein wenig Platz auf dem Estrich, angeschlagen zu Fr. 40, dann in baarem Geld Fr. 80; zusammen Fr. 120.

Pflichten: die gesetzlichen. Daneben in beiden Schulen Reinigung des Schulzimmers und allfällige Stellvertretung des Oberlehrers in dessen Abwesenheit. Die Prüfung der Bewerber findet statt Dienstag den 19. Herbstmonat im Schulhause zu König, Morgens um 8 Uhr.

Bern, den 2. Herbstmonat 1843.

Für das Erziehungsdepartement,
der zweite Sekretär: L. Kurz.

9. Die durch Besförderung erledigte Schule zu Wabern wird hiemit ausgeschrieben: 1) Pflichten: die gesetzlichen; dazu Reinigung des Schulzimmers, Heizung des Schulofens, wozu fünf Kloster Tannenholz in Spalten geliefert werden; dann Lesen, Gesang, Zeichnen und Vorsingen in der Kirche im Kehr mit den übrigen Lehrern; endlich noch Abhaltung der Leichengebete und Winterkinderlehrten; 2) Besoldung: a. freie Wohnung im Schulhause angeschlagen zu Fr. 62. 50; b. Land: circa eine Jucharte, Fr. 20; c. acht Mäss Dinkel Fr. 6; d. aus dem Kirchengut Fr. 155. 75; e. Legat Fr. 5; für Berrichtung der kirchlichen Funktionen Fr. 5; f. von Partikularen Fr. 3. 50; zusammen Fr. 257. 75. Für die Prüfung der Bewerber ist Tag angesetzt Montag den 2. Weinmonat nächsthin, Morgens um 8 Uhr, im Schulhause zu König.

Der im Amtsblatt vom 9. dies auf Dienstag den 19. Herbstmonat angesetzte Prüfungstag der Bewerber für die Unterschule zu Oberwangen und Niederscherli wird hiemit abgeändert

und auf den 2. Weinmonat gleichzeitig mit dem Examen für die Schule zu Wabern gesetzt.

Bern, den 14. Herbstmonat 1843.

Für das Erziehungsdepartement,
der erste Sekretär: C. Zahn.

11

Für Lehrerinnen.

Man wünscht auf Mitte April nächsthin für ein Privatschulchen von etwa 6—10 Kindern eine patentirte, christliche Lehrerin.

Anmeldung bei Frau Salvisberg-Maurer in König bei Bern.

12

Meine Frau!

Meinem vorausgeschickten Briefe sind best
meine Gedanken gesetzt. Es werden mich in Ihnen
gekommenen Abschied zu nehmen voran
Dank und Umhören und mir verabschiedet gesetzt.
Es ist mir nicht möglich, es Ihnen allein zu
ganz auszutoben, was gestern Geblieben ist. Ich habe
Dafür Sie nicht abweichen, Sie nicht mehr zu lassen.
Es ist so, als ob die winterliche Weisheit habe die Ein-
mündung auf mich gelegt, die gestern Lässig war.
Sie kann gut gelassen werden; und es kann sehr
Gott Ihnen wünschen, daß Sie Sie nicht darstellen.
Erwähnen im letzten Weisheit auf Sie; Ihnen
etwas der Feind, was Ihnen was für ein Glück bringt.
Künftig ist Ihnen die Freude nicht gewünscht,
aber es ist nicht möglich, Sie davon abzuhalten, daß
es nötig ist, Sie in einem Ufer zu
Watt zu führen. Giebt mir die Freiheit, Sie
sozusagen und kehren Sie hier auf Anhieb
nachher. Danach wünsche Ihnen

Sehr Ihr Wohlwollen

Reglement
 über die
Organisation der Schulbehörden
 der
Gemeinde Köniz.

§ 1.

Die Gemeinde ist in folgende Schulbezirke eingeteilt: nämlich: Wabern, Köniz, Schlieren, Oberscherli, Niederscherli, Mittelhäusern, Mengistorf, Wangen. Diese Schulbezirke können nach § 1 des Gemeindeverwaltungs-Reglements vermehrt oder verändert werden.

§ 2.

Die Verwaltung des Schulwesens ist Sache der Einwohnergemeinde, welche dem Gemeinderath für jeden Schulbezirk die Wahl einer geschicklichen Schülkommission überträgt. Die Bezirksschülkommissionen werden in den Kreisen mit gemeinsamen Oberklassen 5—9, in den übrigen in der Regel 5 Mitglieder zählen.

Bescheinigung.

Das vorstehende Reglement ist vom 13. März bis und mit dem 3. April 1888 zu Gedermann's Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Köniz öffentlich ausgelegt gewesen, welche Anlage auf gesetzliche Weise bekannt gemacht worden ist. Während der hier vor angegebenen Oppositionsfrist sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen eingelangt.

Köniz, den 4. April 1888.

Der Gemeindeschreiber:
Winterfeld, Notar.

Bescheinigung.

Die Einwohnergemeinde Köniz, auf gesetzliche und reglementarische Weise zusammenberufen, hat in ihrer Versammlung vom 24. März abhin das vorstehende Reglement in offener Abstimmung durch Handmehr einstimmig angenommen. Gegen die Gemeindeversammlung ist binnen der gesetzlichen Frist keine Beschwerde und kein Kassationsbegehren eingelangt.

Zum Ferneren ist das Reglement 10 Tage nach der Gemeindeversammlung ausgelegt gewesen und es sind dagegen keine Oppositionen erhoben worden.

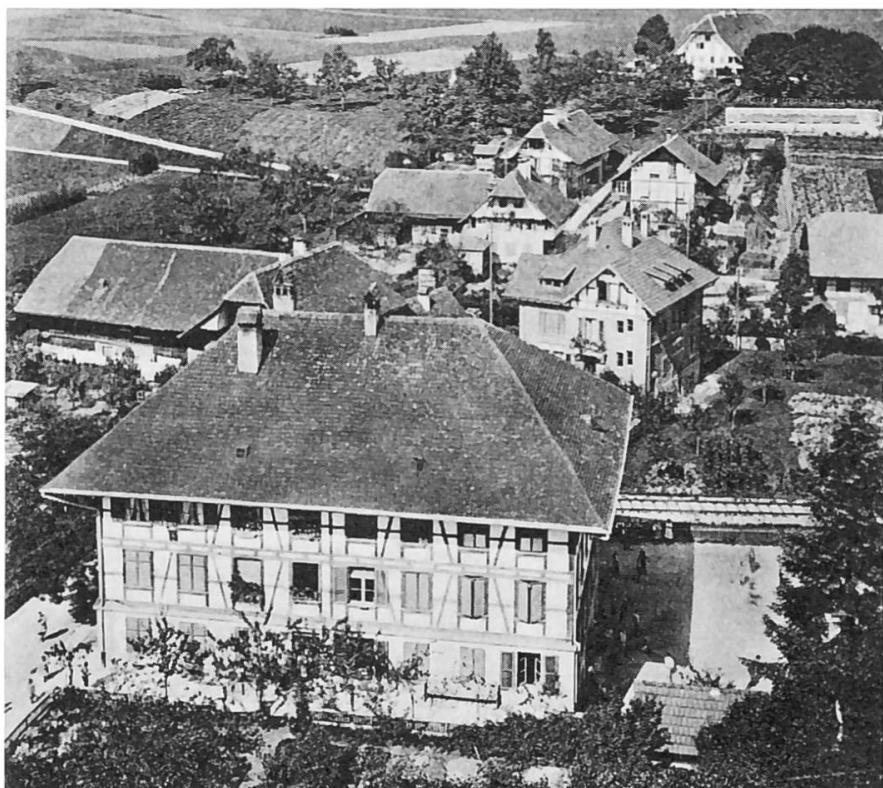
Köniz, den 8. April 1888.

Der Gemeindeschreiber:
Winterfeld, Notar.





16



17

16 *Altes Primarschulhaus Köniz im heutigen Zustand*

17 *Dorfschulhaus Köniz, um 1910*



18



19

18 Lehrerschaft des Dorfes Köniz, 1902

19 Sekundarschulhaus Köniz, Altbau von 1923



20



21

20 *Schulhaus Niederscherli mit Erweiterungsbau von 1883*21 *Schule Niederscherli, vermutlich um 1910*



22



23

22 Unterschule Niederscherli, 1902, Lehrerin Elisabeth Wyssenbach

23 Niederscherli, die Schuljugend auf dem Weg zum Glockenaufzug, 1912